

542/1. Ordnung für die griechische Sprachprüfung im Studienseminar für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen an der Augustana-Hochschule

Vom 24. April 2012
(KABl S. 173, ber. S. 356)

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 5 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen (Pfarrverwaltergesetz – PfvwG)¹ folgende **Ordnung für die griechische Sprachprüfung im Studienseminar für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen an der Augustana-Hochschule**:

§ 1

Art und Zweck der Prüfung

- (1) Für Personen, die zur Ausbildung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen an der Augustana-Hochschule zugelassen sind, wird eine besondere kirchliche Prüfung in Griechisch abgehalten, sofern sie nicht über ein staatlich anerkanntes Graecum verfügen oder die Prüfung nach der Ordnung für die griechische Sprachprüfung für Studierende der Evangelischen Theologie an der Augustana-Hochschule² ablegen.
- (2) Durch diese Prüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die für die Ausbildung zum Pfarrverwalter oder zur Pfarrverwalterin erforderlichen Sprachkenntnisse erworben hat.
- (3) Die Prüfung ist bestimmt für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der an der Augustana-Hochschule abgehaltenen Griechischkurse.

§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Durchführung der Prüfung und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem Professor oder der Professorin für Neues Testament als Vorsitzendem oder Vorsitzender,
 - b) dem Sprachkursleiter oder der Sprachkursleiterin,
 - c) einem vom Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus dafür beauftragten Altphilologen oder einer solchen Altphilologin, der beamteter Lehrer oder die beamtete Lehrerin eines Gymnasiums ist.²In begründeten Fällen kann der Rektor oder die Rektorin der Augustana-Hochschule einen Vertreter oder eine Vertreterin für die unter a und b genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses bestellen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.
- (4) ¹Für den Ausschluss von Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Beratung und Abstimmung und von der Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung gilt *Artikel 41 Absatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes*³ entsprechend. ²Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Rektor oder die Rektorin der Augustana-Hochschule.

§ 3

Termine

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel am Ende des Sprachkurses Griechisch II abgehalten.
- (2) Die Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und vier Wochen vor der Prüfung in ortsüblicher Weise unter Mitteilung einer Anmeldefrist bekannt gegeben.

¹ Nr. 540.

² Nr. 527.

³ Aufgehoben; siehe jetzt das Bayer. Hochschulinnovationsgesetz (der aktuelle Wortlaut der Vorschrift kann in beck-online abgerufen werden).

§ 4

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt beim Sekretariat der Hochschule.
- (2) Bei der Anmeldung sind vorzulegen:
 - a) eine Erklärung über die Ausbildung im Griechischen,
 - b) eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und wann der Kandidat oder die Kandidatin diese oder eine gleichwertige Sprachprüfung nicht bestanden hat.
- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet der oder die Prüfungsvorsitzende. ²Kandidaten oder Kandidatinnen, die diese oder eine gleichwertige Sprachprüfung endgültig nicht bestanden haben, können nicht zugelassen werden.

§ 5

Prüfungsabschnitte

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 6

Schriftliche Prüfung

- (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat oder die Kandidatin eine im Sprachkurs nicht behandelte Textstelle aus dem Neuen Testament im mittleren Schwierigkeitsgrad ins Deutsche zu übertragen.
- (2) Die Benutzung eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Wörterbuches ist gestattet.
- (3) ¹Die schriftliche Prüfung dauert drei Stunden. ²Sie findet unter Aufsicht statt.
- (4) ¹Die schriftlichen Arbeiten werden in der Regel von dem nach § 2 Absatz 2 Buchstabe c mitwirkenden Altphilologen oder der nach § 2 Absatz 2 Buchstabe c mitwirkenden Altphilologin korrigiert und im Einvernehmen mit dem jeweiligen Sprachkursleiter oder der jeweiligen Sprachkursleiterin bewertet. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7

Mündliche Prüfung

- (1) ¹In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat oder die Kandidatin eine im Sprachkurs nicht behandelte Textstelle aus dem Neuen Testament zu übersetzen und grammatikalisch zu erläutern. ²Die Kenntnis eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Grundwortschatzes wird vorausgesetzt.
- (2) ¹Das Prüfungsgespräch führt in der Regel der jeweilige Sprachkursleiter oder die jeweilige Sprachkursleiterin. ²Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses können sich am Prüfungsgespräch beteiligen.
- (3) Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel 20 Minuten.
- (4) Die Note der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (5) Über die Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse festhält.
- (6) ¹Der oder die Vorsitzende kann Zuhörer oder Zuhörerinnen zur Prüfung zulassen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einverstanden ist. ²Bei Festsetzung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 8

Prüfungsergebnisse

- (1) ¹Für die Bewertung der Leistungen gelten folgende Noten:
 - 1 = „sehr gut“: eine besonders anzuerkennende Leistung,
 - 2 = „gut“: eine den Durchschnitt überragende Leistung,
 - 3 = „befriedigend“: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 4 = „ausreichend“: eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber den Anforderungen noch entspricht,
 - 5 = „mangelhaft“: eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind,
 - 6 = „ungenügend“: eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und auch in den Grundkenntnissen erhebliche Lücken aufweist.²Zur differenzierteren Bewertung der Einzelleistungen können Zwischennoten dadurch gebildet werden, dass die Notenziffer um 0,3 erhöht oder erniedrigt wird. ³Die Noten 0,7 und 6,3 sind ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 1:1. ²Bei einer bestandenen Prüfung lautet sie

bei einem Durchschnitt bis 1,5	„sehr gut“,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	„gut“,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	„befriedigend“,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,5	„ausreichend“.

³Bei einem Durchschnitt schlechter als 4,5 ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an den letzten Teil der Prüfung mitgeteilt.

(4) Über die Prüfung wird ein von dem Rektor oder der Rektorin der Augustana-Hochschule unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtnote der Prüfung enthält.

§ 9

Rücktritt, Abbruch, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Der Rücktritt von der Prüfung ist bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung möglich. ²In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin ohne triftige Gründe die Prüfung abbricht.

(3) ¹Die für den Abbruch der Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der oder die Prüfungsvorsitzende die Gründe als triftig an, so wird ein neuer Termin zur Prüfung anberaumt. ⁴Eine bereits vorliegende Note der schriftlichen Prüfung wird in diesem Fall angerechnet.

(4) Der Termin der neuen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(5) ¹Begeht der Kandidat oder die Kandidatin einen Täuschungsversuch oder macht er oder sie sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären. ²Als Täuschungsversuch gilt bereits, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nicht zugelassene Hilfsmittel bereitgestellt oder nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben bei sich hat.

§ 10

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden, kann der Kandidat oder die Kandidatin sie im nächsten Termin nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einmal wiederholen. ²Wegen besonderer, nicht von dem Kandidat oder der Kandidatin zu vertretender Gründe kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ein späterer Termin wahrgenommen werden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht möglich.

§ 11

Einsichtnahme, Einspruch

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Teilnehmer oder die Teilnehmerin in seine oder ihre schriftliche Arbeit und deren Beurteilung innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist und in Anwesenheit eines Mitglieds des Prüfungsausschusses Einsicht nehmen.

(2) ¹Erhebt der Teilnehmer oder die Teilnehmerin Einspruch gegen das Ergebnis der Prüfung wegen Verstoßes gegen diese Prüfungsordnung, ist der Einspruch unverzüglich mündlich dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzutragen und außerdem innerhalb einer Woche schriftlich an den Rektor oder die Rektorin der Augustana-Hochschule zu richten. ²Über den Einspruch entscheidet das Dozierendenkollegium.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die vorläufige Ordnung für die griechische Sprachprüfung der Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen an der Augustana-Hochschule vom 13. Juli 2002 (KABl S. 300) außer Kraft.

(2) Kandidaten und Kandidatinnen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung den Sprachkurs Griechisch II begonnen haben und am Ende dieses Sprachkurses zur Prüfung zugelassen werden, legen die Prüfung nach der bisherigen Ordnung ab.